



**Satzung des Eishockey Fan-Projekt
Am Pferdeturm e.V.
Hindenburgstraße 26
30175 Hannover**

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Eishockey Fan-Projekt Am Pferdeturm
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V. .
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und das Betreiben von Eis-und Rollsport aller Art. Der Verein kann außerdem andere Vereine und Verbände unterstützen, die nach §52 Nr2 AO steuerbegünstigt sind und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke tätig werden.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Veranstaltungen, Training, Wettkämpfe, Betreuung und Ausbildung sowie Förderung von Jugendlichen insbesondere in Zusammenarbeit mit Eislauf Club Hannover Indians e.V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft(Vereins).
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein unterscheidet die folgenden Mitgliedschaften: die passive Mitgliedschaft, die aktive Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft.

- (2) Als Fördermitglieder können auch aufgenommen: Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Gesellschafts- und Personengruppen die dem Eis- und Rollsport verbunden sind.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und endet unabhängig von den §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung mit dem Tod.
- (5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, hat der Aufnahmesuchende die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch einstimmigen Beschluss. Bei der Auswahl der Ehrenmitglieder hat der Vorstand die Verdienste des Ehrenmitglieds für den Verein sowie den Eis- und Rollsport zu würdigen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen. Der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen widersprechen. Die Ehrenmitgliedschaft wird dem betreffenden Ehrenmitglied nach Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung schriftlich angeboten. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahmeerklärung des Ehrenmitglieds. Für Ehrenmitglieder gelten die Mitgliedschaftsrechte für ordentliche Mitglieder ohne Einschränkung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (§ 8 der Satzung) befreit.
- (7) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Postanschrift des Vereins erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (8) Für die Bekanntgabe nach Absatz 7 ist die Zustellung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds ausreichend.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einfachem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied an die letzte dem Verein bekannte Adresse bekannt gemacht wird.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung der fälligen Beiträge

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag entsteht dabei unabhängig vom Eintrittsdatum immer als voller Jahresbeitrag.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist nach Wahl des Mitglieds halbjährlich oder jährlich mittels des Lastschriftverfahrens durch die Mitglieder zu entrichten. Über Ausnahme von Satz 1 entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Sollte ein Mitglied aus besonderen wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Gründen nicht in der Lage sein, den Beitrag zu entrichten, so kann der Vorstand dieses Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise von der Beitragspflicht für das jeweilige Wirtschaftsjahr befreien.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Neben den in Absatz 1 benannten Organen werden mindestens zwei Kassenprüfer benannt.

§ 10 Vorstand und Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinen Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Neben dem Vorstand kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter der Vorstandsmitglieder und einen Sportwart wählen, die zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.
- (7) Mindestens zwei Kassenprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands kann nicht Kassenprüfer werden. Dieses gilt auch für die Dauer von zwei Jahren nach Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand.

§ 11 Rechte und Pflichten von Vorstand, erweitertem Vorstand und Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 25.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten beraten.
- (3) Sollte der Vorstand durch Ausscheiden eines oder aller Mitglieder des Vorstandes handlungsunfähig werden, so übernimmt der erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch die Vertretung des Vereins. Die Regelung des Absatz 1 über die Beschränkung der Vertretungsmacht gilt in diesem Falle sinngemäß auch für den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand hat im Sinne von § 12 Absatz 1 Buchstabe c eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Bücher des Vereins und der Ergebnisrechnung zuständig. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung nach § 12 Absatz 1 Buchstabe b durchzuführen.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
- a) wenn es Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, spätestens 9 Monate nach Beginn eines neuen Kalenderjahres.
 - c) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 6 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Abs. 1 b) zu berufenden Versammlung einen Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, der innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist die Mitgliederversammlung zu berufen hat.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. (2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs.(5)) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (Abs. (2), (3) und (5)) als Stimmen für die jeweilige Mehrheit eines Beschlusses.
- (7) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder im Sinne von § 4 dieser Satzung. Passive Mitglieder und Fördermitglieder sind nur stimmberechtigt bei den Beschlüssen zur Änderung des Zweckes des Vereins (Abs. 4) oder zur Auflösung des Vereins (Abs. 5).

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 15 Abs.(5) der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Eislauf Club Hannover Indians e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der vorgenannte Vereine aufgelöst werden, fällt das Vermögen an den Verein krebskranke Kinder Hannover e.V..

§ 18 Inkrafttreten und ergänzende Bestimmungen

- (1) In der Formulierung der Satzung wurde in den Vorschriften grundsätzlich die männliche Schreibweise gewählt. Klarstellend gilt diese Schreibweise grundsätzlich geschlechtsneutral, da eine Nutzung beider Geschlechtsformen in der Satzung mehrheitlich zur Missverständnissen und Verwirrungen hätte sorgen können.
- (2) Die Satzung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft. Durch die Umstellung des Wirtschaftsjahres wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009 ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet

geändert am 21.6.2015